

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Rheindamm-Sanierung in Mannheim – Neutralität des Gutachtens und Vollkosten des aktuellen Konzepts

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann soll der Antrag auf Planfeststellung für die Rheindamm-Sanierung in Mannheim (Rheinhochwasserdamm XXXIX, zwischen Mannheim-Neckarau und Mannheim-Lindenhof) letztendlich eingereicht werden?
2. Sieht die Landesregierung Auswirkungen auf die Ergebnisoffenheit des beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Auftrag gegebenen Gutachtens durch die Weisung, das Gutachten habe DIN-konform zu erfolgen (erwähnt durch den Vertreter des Regierungspräsidiums bei der Informationsveranstaltung zur Rheindamm-Sanierung in Mannheim im Juli 2018)?
3. Auf Basis welcher konkreten Daten bzw. welcher Ergebnisse von Voruntersuchungen wird die Sanierung des Damms mit dieser hohen Dringlichkeit gesehen?
4. Wie sieht die Landesregierung sichergestellt, dass bei der Planung für die Sanierung des Rheindamms die spezifischen Gegebenheiten vor Ort (Flussrichtung und Krümmung des Rheins, Art des Baumbewuchses und deren Wurzelwerk) in die Entscheidungen zur Notwendigkeit der Baumfällungen einfließen?
5. Ist nach Kenntnis der Landesregierung für die derzeit von der Fällung bedrohten Bäume lediglich eine Fällung geplant oder eine Rodung einschließlich der Entfernung des Wurzelwerks?
6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die geplante Maßnahme mit überwiegender Erdbauweise nach derzeitigem Vorschlag des Regierungspräsidiums, einschließlich sämtlicher damit verbundenen Maßnahmen wie der Rodung aller von der geplanten baumfreien Zone betroffenen Bäume?

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für eine Rheindammsanierung, bei der im Gegensatz zum derzeitigen Vorschlag (siehe Frage 6) durchgängig – nicht nur an ausgewählten Stellen – eine Hochwasserschutzwand eingesetzt wird, die den Erhalt der meisten Bäume ermöglichen würde?
8. Auf welche Daten stützt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dass das Wurzelwerk von Bäumen grundsätzlich, ohne Wertung von Baumart oder Dichte der Bepflanzung, die Stabilität eines Dammes beeinträchtigt?
9. Welche alternativen Auffassungen zum Verhältnis von Baumbewuchs und Damstabilität hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Kenntnis der Landesregierung prüfen lassen?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung des Waldparks am Mannheimer Rheindamm für das Mannheimer Stadtklima und wie bewertet sie in diesem Kontext die anzunehmenden Auswirkungen der Fällung beziehungsweise Rodung von über 1.000 Bäumen?

21. 11. 2018

Dr. Weirauch SPD

Begründung

In Mannheim muss der Rheinhochwasserdamm zwischen dem Großkraftwerk in Neckarau und der Weinbietstraße im Lindenhof saniert werden. Die vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Pläne gehen hierbei von einer überwiegenden Erdbauweise aus, mit nur streckenweisem Rückgriff auf Spundwand-Bebauung. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 16/4152 wies die Landesregierung auf die höheren Kosten einer Spundwandbebauung hin. Es ist jedoch unklar, ob beim Kostenvergleich auch die höheren Kosten berücksichtigt wurden, die entstehen, wenn bei einer Erdbauweise mehr Bäume entfernt werden und dabei nicht nur gefällt, sondern gerodet werden müssen. Die Kleine Anfrage hat zum Zweck, eine tatsächliche Gegenüberstellung der Kosten der beiden Bauweisen zu erreichen. Des Weiteren hat die Kleine Anfrage zum Ziel herauszufinden, inwieweit der Auftrag für ein Gutachten zur Rheindammsanierung bereits Vorgaben gemacht hat, die die Ergebnisoffenheit des Gutachtens und damit seine Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigen könnten.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 5-0141.5/626 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Bis wann soll der Antrag auf Planfeststellung für die Rheindamm-Sanierung in Mannheim (Rheinhochwasserdamm XXXIX, zwischen Mannheim-Neckarau und Mannheim-Lindenhof) letztendlich eingereicht werden?*

Der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt als Bauherr die Planungen im Sommer 2019 abzuschließen und die Planfeststellung zu beantragen.

2. *Sieht die Landesregierung Auswirkungen auf die Ergebnisoffenheit des beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Auftrag gegebenen Gutachtens durch die Weisung, das Gutachten habe DIN-konform zu erfolgen (erwähnt durch den Vertreter des Regierungspräsidiums bei der Informationsveranstaltung zur Rheindamm-Sanierung in Mannheim im Juli 2018)?*

Gemäß § 60 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg sind Dämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierauf bezog sich die Aussage des Vertreters des Regierungspräsidiums Karlsruhe, und zwar vor dem Hintergrund, dass die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ sowie das Merkblatt DWA-M 507-1 „Deiche an Fließgewässern“ nach herrschender Meinung der Fachwelt die a. a. R. d. T. abbilden. Der Gutachter unterliegt somit keinen Weisungen oder Restriktionen seitens des Auftraggebers.

3. *Auf Basis welcher konkreten Daten bzw. welcher Ergebnisse von Voruntersuchungen wird die Sanierung des Damms mit dieser hohen Dringlichkeit gesehen?*

Grundlage ist das Dammertüchtigungsprogramm des Landes Baden-Württemberg vom Herbst 2015. Hier wurde der Damm XXXIX aufgrund seines geotechnischen Zustandes und der hohen Schutzklasse, die sich aus der großen Schutzbedürftigkeit der Landnutzung hinter dem Dammabschnitt ergibt, in die höchste Priorität eingestuft.

4. *Wie sieht die Landesregierung sichergestellt, dass bei der Planung für die Sanierung des Rheindamms die spezifischen Gegebenheiten vor Ort (Flussrichtung und Krümmung des Rheins, Art des Baumbewuchses und deren Wurzelwerk) in die Entscheidungen zur Notwendigkeit der Baumfällungen einfließen?*

Für die Nachweise der Standsicherheit des Hochwasserschutzbauwerks wird ein spezifischer Bemessungshochwasserstand angesetzt, der sich anhand der örtlichen Gegebenheiten, der Flussrichtung, der Flusskrümmung und des Bewuchses einstellt. Die Bauausführung orientiert sich an den a. a. R. d. T. Die Notwendigkeit der Fällung ergibt sich aus den technischen Regeln, wonach vorhandene Bäume auf und neben dem Hochwasserschutzdamm entfernt werden müssen, da diese die Standsicherheit und Unterhaltung beeinträchtigen. Die Planung muss dies berücksichtigen.

5. *Ist nach Kenntnis der Landesregierung für die derzeit von der Fällung bedrohten Bäume lediglich eine Fällung geplant oder eine Rodung einschließlich der Entfernung des Wurzelwerks?*

Da das Wurzelwerk gemäß den a. a. R. d. T. eine potenzielle Schwachstelle im Damm und somit eine Bedrohung seiner Funktion als Hochwasserschutzbauwerk darstellt, müssen die Bäume gerodet werden.

6. *Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die geplante Maßnahme mit überwiegender Erdbauweise nach derzeitigem Vorschlag des Regierungspräsidiums, einschließlich sämtlicher damit verbundenen Maßnahmen wie der Rodung aller von der geplanten baumfreien Zone betroffenen Bäume?*

Das Regierungspräsidium hat den Damm in sechs Abschnitte eingeteilt, in denen aufgrund der sehr unterschiedlichen Randbedingungen unterschiedliche Bauweisen zur Anwendung kommen sollen. In den Abschnitten 3 und 4 kann der Damm in Erdbauweise ertüchtigt werden. Für die Abschnitte 1, 2, 5 und 6 sind aufgrund der bestehenden Nutzungszwänge Sonderbauweisen (z. B. mit einer Spundwand) vorgesehen. Die Kosten der Gesamtmaßnahme liegen laut Kostenschätzung der Vorplanung bei 13,6 Mio. Euro netto.

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für eine Rheindammsanierung, bei der im Gegensatz zum derzeitigen Vorschlag (siehe Frage 6) durchgängig – nicht nur an ausgewählten Stellen – eine Hochwasserschutzwand eingesetzt wird, die den Erhalt der meisten Bäume ermöglichen würde?

Es liegen keine Kostenschätzungen für eine durchgängige Hochwasserschutzwand vor. Diese würde auch nicht den Erhalt der meisten Bäume ermöglichen. Die Dammverteidigung ist auch bei Sonderbauweisen zu gewährleisten. Die in den Abschnitten 2 und 5 vorgesehenen Sonderbauweisen mit Spundwänden kommen nur aufgrund des hier vorliegenden besonders begründeten Ausnahmefalls zur Anwendung. Auch bei den Sonderbauweisen mit Spundwänden muss der Dammkörper und die beidseitige 10 m breite Zone frei von Gehölzen sein.

8. Auf welche Daten stützt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dass das Wurzelwerk von Bäumen grundsätzlich, ohne Wertung von Baumart oder Dichte der Bepflanzung, die Stabilität eines Dammes beeinträchtigt?

Maßgebend für eine Sanierung sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN 19712 und das Merkblatt DWA-M 507-1. In die Neuauflagen dieser technischen Regelwerke sind die Erkenntnisse aus den katastrophalen Hochwässern an Oder und Elbe eingeflossen. Dort hat sich während der Ereignisse gezeigt, dass Bäume auf und nahe von Dämmen zu gefährlich instabilen Verhältnissen führen und ein Versagen des Dammes zur Folge haben können. Zu beachten ist dabei, dass im Hochwasserfall der relevante Lastfall den über Tage aufgeweichten Dammkörper betrachtet, bei dem eine erhöhte Gefahr von umstürzenden Bäumen besteht, da die Bäume im aufgeweichten Boden keinen Halt finden. Durch umstürzende Bäume können sich konzentrierte Wasserströmungen durch den Damm Bahn brechen, die zu Erosion und Dambruch führen können. Hinzu kommt die Gefährdung für die Einsatzkräfte, die bei der Dammverteidigung durch herabfallende Äste oder umgestürzte Bäume behindert oder verletzt werden können. Zur Gewährleistung eines zuverlässigen Schutzes der Bürgerinnen und Bürger in Mannheim vor Hochwasser müssen daher vorhandene Bäume auf dem Dammkörper sowie in einem Streifen von 10 Metern beidseitig des Dammfußes beseitigt werden.

9. Welche alternativen Auffassungen zum Verhältnis von Baumbewuchs und Dammsstabilität hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Kenntnis der Landesregierung prüfen lassen?

Alternative Auffassungen haben in der Fachwelt keine Anerkennung als allgemein anerkannte Regeln der Technik gefunden. Insoweit scheiden sie als Grundlage für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln grundsätzlich aus. Würden bei der Dammsanierung nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde gelegt, kämen im Schadensfall Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung in Betracht.

Bei einem Versagen des Dammes im Bereich des Stadtteils Neckarau würde das Wasser innerhalb weniger Stunden bis zu vier Meter hoch ansteigen. Hierbei würde es neben den Gefahren für Leib und Leben für die Bürgerinnen und Bürger auch zu Millionenschäden durch Überflutungen und Wertschöpfungsverluste kommen. Insofern ist aus Sicht des Landes die Ertüchtigung des Hochwasserdamms auf Grundlage der vorliegenden einschlägigen technischen Regelwerke absolut notwendig.

Um den Eingriff in den Waldbestand so gut es geht zu reduzieren, wurden im Rahmen der Planungen bereits verschiedene Varianten berücksichtigt. So soll in zwei Planungsabschnitten durch kleinräumige Dammverschwenkungen auf die Binnenseite der Eingriff in den Baumbestand im Waldpark reduziert werden. Im Bereich eines binnenseitigen FFH-Gebiets soll der Eingriff durch eine Sonderbauweise mit Spundwand verringert werden.

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Karlsruhe das „Institut für Bodenmechanik und Felsmechanik“ am Karlsruher Institut für Technologie beauftragt, eine gutachterliche Bewertung vorzunehmen, um die bereits vorliegenden Planungsvarianten im Hinblick auf eine Minimierung des Eingriffes in den Baumbestand weiter zu untersuchen und soweit wie möglich zu optimieren. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Genehmigungsplanung einfließen.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung des Waldparks am Mannheimer Rheindamm für das Mannheimer Stadtklima und wie bewertet sie in diesem Kontext die anzunehmenden Auswirkungen der Fällung beziehungsweise Rodung von über 1.000 Bäumen?

Grundsätzlich reduzieren Grünflächen die Auswirkungen von Wärmeinseln auf das Stadtklima, insbesondere dann, wenn eine hohe Vernetzung vorhanden ist. Der Waldpark und die Reißinsel im Süden bzw. Südwesten der Stadt tragen als klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume zu einer Abkühlung in den Sommermonaten bei, die sich aufgrund der vorherrschenden Strömungssituation insbesondere in den angrenzenden Stadtteilen bemerkbar macht.

Die durch den Eingriff betroffenen Waldanteile werden komplett durch Aufforstung an anderer Stelle ausgeglichen. Zudem ist der Anteil der zu rodenden Waldfläche von rund 7 ha im Vergleich zur Gesamtwaldfläche des Waldparks und der Reißinsel von rund 275 ha sehr gering.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft